Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7050**
18. Wahlperiode 16.12.2015

Antrag

der Abgeordneten Oliver Krischer, Dr. Julia Verlinden, Stephan Kühn (Dresden), Annalena Baerbock, Matthias Gastel, Markus Tressel, Dr. Valerie Wilms, Harald Ebner, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Nicole Maisch, Peter Meiwald, Friedrich Ostendorff und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Keine Behinderung des Windenergieausbaus durch Radaranlagen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Repowering und die Neuerrichtung von Windenergieanlagen wird in vielen Teilen Deutschlands durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und den Deutschen Wetterdienst (DWD) verhindert. Diese berufen sich auf eine vermeintliche Störung von Funkfeuer- und Radaranlagen durch die Windenergieanlagen.

Eine Untersuchung des Bundesverbands Windenergie (BWE) hat ergeben, dass im Jahr 2015 insgesamt 799 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 2.333 MW verhindert worden sind, mit der Argumentation, es würden VOR- oder DVOR-Anlagen beeinträchtigt. Dies entspricht einer Gesamtenergieleistung von zwei Atomkraftwerken.

Betrachtet man darüber hinaus alle zivilen und militärischen Navigations-, Radaranlagen und Navigationsräume sowie die Radaranlagen des DWD, so wurden im Jahr 2015 sogar insgesamt 1.422 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von 4.120 MW verhindert.

Die DFS beruft sich bei ihrem Veto gegen die Errichtung der Windenergieanlagen auf eine Empfehlung der Internationalen Luftfahrtorganisation (ICAO). Diese hatte im Jahr 2009 empfohlen, einen Schutzradius von 15 km um jede Funkfeueranlage einzurichten. Nach der Empfehlung sei innerhalb dieses Radius zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung tatsächlich zu erwarten sei. Die Festlegung auf eine 15-km-Schutzzone erfolgte jedoch ohne hinreichende wissenschaftliche Begründung. Zudem ist die Bindungswirkung der Empfehlung der ICAO für die Verwaltung und die gerichtliche Überprüfung umstritten. So gibt es sich widersprechende Rechtsprechung zu der Frage, ob die DFS oder das BAF eine Einschätzungsprärogative hat (die Prüfungsergebnisse der DFS bzw. des BAF also gerichtlich inhaltlich nicht überprüft werden) oder ob die Störung der Radaranlage durch die Windenergieanlage vom Betroffenen dargelegt und bewiesen werden muss.

Aufgrund der Vielzahl von betroffenen Anlagen, der Beschaffenheit der einzelnen oft bebauten Gebiete und weil eine nähere Begründung des Ablehnungsbescheides der DFS den Betroffenen und der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht wird oder

fehlt, ist es zweifelhaft, ob von dem Prüfauftrag gewissenhaft Gebrauch gemacht wird. Ein offengelegter Nachweis der Störung wird nicht geführt.

Fachleute bezweifeln, dass derart hohe Pauschalabstandsforderungen tatsächlich notwendig sind. So bestätigen einschlägige Gutachten, dass Störungen der Radaranlage durch Rotorbewegungen nicht nachweisbar sind und eine Störung durch die Windenergieanlage an sich außerhalb eines 3-km-Radius nicht zu erwarten ist („Gutachten zur Interaktion von Windenergieanlagen und dem DVOR Michaelsdorf“, Auftraggeber: LLUR, Auftragnehmer: Flight Calibration Services; „Flugsicherheitsanalyse der Wechselwirkungen von Windenergieanlagen und Funknavigationshilfen DVOR/VOR der Deutschen Flugsicherung GmbH“, Auftraggeber Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Auftragnehmer TU-Berlin).

Bisher wurde noch in keinem Fall nachgewiesen, dass tatsächlich eine maßgebliche Störung durch Windenergieanlagen vorliegt.

Die bereits weit vorangeschrittene wissenschaftliche Aufarbeitung der Probleme wird durch die DFS allerdings nur zögerlich behandelt und begleitet. Bisherige Gutachten externer Gutachter, die die möglichen Störwirkungen über Simulationsverfahren berechnen, werden von der DFS nicht anerkannt. Stattdessen werden ständig weitere Untersuchungen gefordert.

Das BAF – als zuständiges Aufsichtsamt gesetzlich mit der Kontrollfunktion ausgestattet – ist aufgrund seiner bisherigen personellen Ausstattung nicht in der Lage, eine unabhängige Prüfung durchzuführen. Damit entscheidet ein kleiner Kreis, mit einer selbsterstellten, zweifelhaften Berechnungsmethode, bei der DFS über die Auswirkungen von Störungen auf die Drehfunkfeuer, ohne jegliche Kontrolle der Richtigkeit.

Eine, aufgrund der volkswirtschaftlichen Dimension des Problems, angemessene Reaktion der DFS und des BAF fehlt vollständig.

Selbst erwirkte, vollständige Abschaltungen von Drehfunkfeuern hatten bisher keine Auswirkungen auf die Sicherheit des Flugverkehrs.

Die von der DFS angeführten Vorgaben aus den ICAO-Richtlinien werden von den nationalen Behörden anderer Staaten vollständig unterschiedlich ausgelegt. So ist z. B. in Belgien ein Schutzbereich von nur 7,5 km, anstatt der 15 km für DVOR zu berücksichtigen. Nach den neusten Vorschlägen der ICAO in Europa werden auch in den Richtlinien des EURO DOC die Schutzbereiche für DVOR auf 10 km reduziert.

Die Deutsche Flugsicherung ist leider noch nicht soweit.

Der DWD betreibt einen Radarverbund aus 17 Wetterradaren. Der DWD fordert, dass der nähere Umkreis von 5 km um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten ist. In einem Radius von 15 km werden für WEA Höhenbeschränkungen gefordert, die jedoch überwiegend keine zeitgemäßen WEA ermöglichen. Problem sei, dass im Gegensatz zu unbeweglichen Objekten der Einfluss von beweglichen Objekten nicht aus den Messwerten herausgerechnet werden könne. Dieses Problem zeige sich vor allem bei der Erkennung von Gewitterzellen in der Nähe eines Windparks/über einem Windpark.

Nach Einschätzung von Fachleuten sind diese Probleme allerdings in den Griff zu bekommen, wenn der DWD bereit ist, weitere Datenquellen neben dem Wetterradar zu nutzen und mit den Daten des Wetterradars zu verschneiden.

Nach einer Studie zu den Errichtungsmöglichkeiten von WEA im Schutzbereich der Wetterradaranlage Türkheim, Auftraggeber: Baden-Württemberg, Auftragnehmer: Dr.-Ing. A. Frye, vom 16.07.2015 konnten Verschattungen nachgewiesen werden, allerdings ausschließlich in einem schmalen Richtungskorridor jenseits der WEA,

bei größerer Entfernung der WEA zum Radarstandort ab ca. 5 km sind sie allerdings nicht mehr praxisrelevant.

Im Gegensatz zu DFS und DWD ist der Diskussionsprozess zwischen der Windenergiebranche und der Bundeswehr wesentlich weiter fortgeschritten. Anstelle von pauschalen Ablehnungen konnten durch die Kooperation zwischen Anlagenbetreibern und der Bundeswehr und Betrachtung der Einzelfälle zahlreiche Windenergieanlagen ermöglicht werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- dafür zu sorgen, dass das Berechnungsverfahren der DFS zur konkreten Berechnung der Störbeiträge für eine wissenschaftliche Bewertung offengelegt wird;
- von der Deutschen Flugsicherung und dem Bundesamt für Flugsicherheit und dem Deutschen Wetterdienst ein wissenschaftlich nachgewiesenes und transparentes Bewertungssystem sowie transparente und nachvollziehbare Entscheidungen zu verlangen;
- auf diese einzuwirken, Einzelfälle gewissenhaft zu prüfen und Ablehnungsentscheidungen hinreichend und nachvollziehbar zu begründen und zu veröffentlichen;
- insbesondere das BAF seinen gesetzlichen Auftrag der Kontrollfunktion wahrnehmen zu lassen und in die Lage zu versetzen, die gutachterlichen Stellungnahmen der DFS und der externen Gutachter zu prüfen und abzuwägen. Die bisherige Praxis entspricht nicht dem gesetzlichen Auftrag;
- die neuen Empfehlungen der ICAO und die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse umgehend in das Genehmigungsverfahren nach § 18a LuftVG und in eine Neudefinition der Bereiche im Umfeld von Flugnavigationsanlagen, in denen Störungen durch Bauwerke (vor allem Windenergieanlagen) zu erwarten sind, einfließen zu lassen und damit den Prüfradius auf 10 km zu reduzieren.

Berlin, den 15. Dezember 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333